

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin

GeschZ.
(bei Antwort
bitte angeben)

Ord 3 300
VIG 415/2019

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude:

Beusselstr. 44 n-q Gebäude 32,
10553 Berlin

Zimmer

Telefon

Telefax

Vermittlung

E-Mail

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden

Internet

www.berlin.de/ba-mitte/vetleb

Datum

24.05.2019



Ihr Antrag vom 23.05.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz über die letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zum Betrieb BlockHouse Friedrichstraße, Berlin – VIG 415/2019 -

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags am 23.05.2019, auf Zugang zu den bei uns vorliegenden Informationen in Bezug auf Ergebnisse von durchgeführten Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei dem o. g. Betrieb.

Wir prüfen derzeit Ihr Ersuchen nach den Vorgaben des VIG und möchten Sie hiermit auf Folgen-
des ausdrücklich hinweisen:

1. Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt haben, vermuten wir, dass eine Veröffentlichung der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bewertung die durch die Plattform zu einem etwaigen Veröffentlichungsrecht vertreten wird (siehe unter <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/fragen-und-antworten/>: Fragen und Antworten bei Frage: „Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?“) nicht zutreffend ist.

Das VIG sieht nämlich ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vor. Wir möchten Sie daher vorsorglich, für den Fall einer Herausgabe der von Ihnen beantragten Informationen, darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiterer Verwendung der Informationen selbst obliegt.

2. Sie widersprechen im Rahmen Ihres Antrages weiterhin **ausdrücklich** der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte. Ihren Widerspruch können wir nicht ausnahmslos gelten

Verkehrsverbindungen Beusselstr. 44 n-q:	Verkehrsverbindungen Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31:	Bankverbindungen
S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr)	U-Bahn: U5, Bhf Schillingstr.	IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin
Bus: TXL, 106, 123 M 13, 50	Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun Straße)	IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 08 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin
Kein Barrierefreier Zugang	M5, M6, M8 (Büschingstraße)	
	M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)	
	Barrierefreier Zugang	

lassen. Nach Art. 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) steht Ihnen zwar grundsätzlich ein solches Recht zu, jedoch gilt dieses nicht für alle Verarbeitungszwecke des Art. 6 DS-GVO. So sind Art. 6 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO von einem uneingeschränkten Widerspruchsrecht ausdrücklich ausgenommen, darunter auch der hier einschlägige Verarbeitungszweck des Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO – namentlich die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt. Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG legt die zuständige Stelle auf Nachfrage des Dritten den Namen und die Anschrift des Antragstellers offen. Bei Nachfrage des Dritten im Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 1 VIG bzw. nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG sind wir daher rechtlich verpflichtet, Ihren Namen und Anschrift, der betreffenden Person mitzuteilen. Hierauf möchten wir Sie hiermit ausdrücklich hinweisen.

3. Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 DS-GVO nicht möglich. Da im jetzigen Verfahrensstadium nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den von Ihnen angeforderten Unterlagen Daten mit zumindest indirektem Personenbezug enthalten sind, ist der postalische Übermittlungsweg aus Datenschutzgründen zu wählen.
4. Vor dem Hintergrund der uns obliegenden Prüfung der Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG gehen wir im Zusammenhang mit dem Ausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Ausschluss aufgrund von entgegenstehenden privaten Belangen) davon aus, dass Sie an der Offenlegung von personenbezogenen Daten kein Interesse haben, somit eine Informationsgewährung im Falle der positiven Bescheidung unter Schwärzung dieser Daten an Sie erfolgen wird.

Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

5. Schließlich bitten wir um Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrages etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach dem VIG – insbesondere § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 – sind wir mindestens dazu verpflichtet, dem betroffenen Dritten vorab unsere Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 VIG). Die von § 5 Abs. 2 VIG vorgegebene Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

